

Vereinbarung
mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)
über
die entsprechende Anwendung der Entsendungsrichtlinien und der Beurlau-
bungsrichtlinien des Bundes auf die Beamtinnen und Beamten und die Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein

Zwischen

dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

für die Landesregierung

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nord -

dem DBB Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Schleswig-Holstein -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Für die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), § 50 Abs. 2 BAT und § 55 Abs. 2 MTArb zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gelten die Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien - EntsR -) vom 25. Oktober 2000 (GMBI. S. 1094) für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.

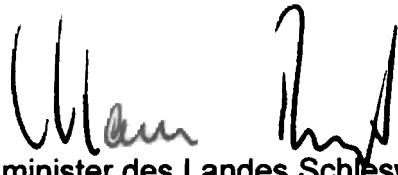
Für die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 16 SUVO, § 50 Abs. 2 BAT und § 55 Abs. 2 MTArb zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit gelten die Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Beurlaubungsrichtlinien - BeurlR -) vom 25. Oktober 2000 (GMBI. S. 1112) für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.

Hiervon abweichend gelten Abschnitt I Nr. 4 Satz 2 EntsR und Abschnitt I Nr. 3 Satz 2 BeurlR mit der Maßgabe, dass personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung oder Beurlaubung entstehen, berücksichtigt werden können; sie sollten jedoch möglichst nicht den Ausschlag geben.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Vereinbarung wirkt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Kündigung nach, soweit sie nicht vorher durch eine andere Regelung ersetzt worden ist.

Die Unterzeichner verpflichten sich, bei Dissens über die Auslegung dieser Vereinbarung oder deren Umsetzung unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung aufzunehmen.

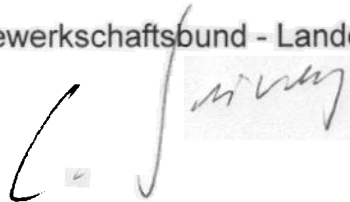
Kiel, den 4.11.2004



Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Hamburg, den

Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nord -



Kiel, den

DBB Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Schleswig-Holstein -